

## Honorierung von Pflegeleistungen eines Abkömmlings bei Erbfällen ab dem 1.1.2010

### §2057a BGB:Ausgleichspflicht bei besonderen Leistungen eines Abkömmlings

Altgesetz:

(1) Ein Abkömmling, der durch Mitarbeit im Haushalt, Beruf oder Geschäft des Erblassers während längerer Zeit, durch erhebliche Geldleistungen oder in anderer Weise in besonderem Maße dazu beigetragen hat, dass das Vermögen des Erblassers erhalten oder vermehrt wurde, kann bei der Auseinandersetzung eine Ausgleichung unter den Abkömmlingen verlangen, die mit ihm als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen; § 2052 gilt entsprechend.

(Änderung ab 1.1.2010) Dies gilt auch für einen Abkömmling, der den Erblasser während längerer Zeit gepflegt hat.

(2) Eine Ausgleichung kann nicht verlangt werden, wenn für die Leistungen ein angemessenes Entgelt gewährt oder vereinbart worden ist oder soweit dem Abkömmling wegen seiner Leistungen ein Anspruch aus anderem Rechtsgrund zusteht. Der Ausgleichungspflicht steht es nicht entgegen, wenn die Leistungen nach den §§ 1619, 1620 erbracht worden sind.

(3) Die Ausgleichung ist so zu bemessen, wie es mit Rücksicht auf die Dauer und den Umfang der Leistungen und auf den Wert des Nachlasses der Billigkeit entspricht.

(4) Bei der Auseinandersetzung wird der Ausgleichsbetrag dem Erbteil des ausgleichungsberechtigten Miterben hinzugerechnet. Sämtliche Ausgleichsbeträge werden vom Wert des Nachlasses abgezogen, soweit dieser den Miterben zukommt, unter denen die Ausgleichung stattfindet.

#### Regelung greift ein:

- Nur bei gesetzlicher Erbfolge (aber auch dann, wenn gesetzliche Erbfolge in Testament bestimmt wurde)
- Nur bei Pflege durch einen Abkömmling (nicht bei Pflege durch Schwiegertochter und auch nicht bei Pflege durch andere gesetzlichen Erben)
- Nur bei Pflege über einen längeren Zeitraum (Meiner Meinung nach: mindestens ½ Jahr)
- Nur dann, wenn nicht bereits ein Ausgleich für die Pflege gewährt wurde (so z.B., wenn die Pflegeverpflichtung mit Hausübertragung übernommen wurde).
- Der Nachweis, dass auf ein berufliches Fortkommen verzichtet wurde, muss nicht mehr geführt werden.

Da bei der Pflege und Versorgung im heimischen Bereich - auf Antrag- eine Eingruppierung durch die Pflegekasse erfolgt, könnten meines Erachtens die jeweiligen Sätze der Pflegekasse, die für Einsätze durch den **ambulant** Pflegedienst gezahlt werden als Maßstab angesetzt werden:

#### für Einsätze der ambulanten Pflegedienste (jeweils pro Monat):

<b>Pflegestufe I</b> <b>Zeitaufwand täglich</b> <b>mindestens 90 Min</b>	<b>Pflegestufe II</b> <b>Zeitaufwand täglich</b> <b>mindestens 3 Stunden</b>	<b>Pflegestufe III</b> <b>Zeitaufwand täglich</b> <b>mindestens 5 Stunden</b>
<b>384 €</b>	<b>921 €</b>	<b>1432 €</b>

<b>420 € ab Juli 2008</b>	<b>980 € ab Juli 2008</b>	<b>1470 € in Härtefällen 1918 €</b>
---------------------------	---------------------------	-------------------------------------

Allerdings sind dann Leistungen die die Angehörigen selbst von der Pflegekasse erhalten haben, in **Abzug** zu bringen!!!

#### \* Leistungen der Pflegekasse für Angehörige

<b>Pflegestufe I</b>	<b>Pflegestufe II</b>	<b>Pflegestufe III</b>
<b>205 €</b>	<b>410 €</b>	<b>665 €</b>
<b>235 € ab Juli 2008</b>	<b>440 € ab Juli 2008</b>	<b>700 € ab Juli 2008</b>

**Beispiel:** Der Erbe, der pflegt, erhält bei Pflegeklasse II mtl. 440 € von der Pflegekasse. Dieser Betrag ist von den 980 € in Abzug zu bringen. Der Differenzbetrag von 540 € ist mit der Anzahl der Monate zu multiplizieren.